Flur 14

Flur 16

Gemarkung Eickel Flur 15

Gemarkung Röhlinghausen Flur 6

Eickeler Bruch

Henri – Dunant – Straße

Röhlinghauser Straße

Burgstraße

Siehe 1. Änderung

WA 0,3 (1,0)

WA^g 0,3 (1,0)

WA^g 0,3 (0,9)

WR 0,4 (0,6)

WR^g 0,3 (1,0)

WR^g 0,3 (0,9)

Tiefgarage

Zugunsten der Trafo-Station und der Inhaber der Garagen

Zugunsten der Allgemeinheit

Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und der Inhaber der Garagen

Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Wanne-Eickel e.V.

Erbbaub. Gemeinnützige Wohnungsbauges. „Selbsthilfe" e.GmbH.

Im Abbruch befindl. Gebäude

(EL 644)

Textlicher Teil

1) Dachneigungen sind bis 30° zulässig, soweit im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen.

2) Dachaufbauten sind unzulässig.

3) Drempel sind bis max. 60cm zulässig (OKF - OKPF).

~~4) a) Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig, es sei denn, daß sie der Versorgung der Baugebiete gem. § 14 (2) BauNVO dienen und außerhalb der Abstandflächen und Abstände gem. § 8 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) BauO NW. liegen.~~

~~b) Sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) Bau NVO unzulässig, wenn die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf Abstandflächen und Abstände gem. § 8 Bau O NW. anzurechnen sind.~~

Vermerk:

Unter der Fläche geht der Bergbau um. Es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 2. 9.1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 8.10.1971

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 2. 9.1971 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 29.9.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 8.10.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 16.12.1969 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 22.4.1970

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 16.12.1969 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 27.4.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 27.4.1970

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 2.9.1971

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.1969

Änderung bzw. Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27. 6. 1968

Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR bei der Genehmigung v. 26. 11. 1968

Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Eickel Röhlinghausen

Flur 15.16 6

Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7910N4	8010N3	8010N4	8110N3	
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1	
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3	
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1	
7909N4	8009N3	8009N4	8109N3	
7909S2	8009S1	8009S2	8109S1	
7909S4	8009S3	8009S4	8109S3	
7908N2	8008N1	8008N2	8108N1	
7908N4	8008N3	8008N4	8108N3	

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand

IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterv orschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21)

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(G)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	(0,0)	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
MD	Dorfgebiet	(II)	zwingend
MK	Kerngebiet	~~VIII - XII~~	~~Mindestgrenze 8 Geschosse~~
GE	Gewerbegebiet	~~Höchstgrenze 12 Geschosse~~	
GI	Industriegebiet	F	Flachdach
SW	Wochenendhausgebiet	o	offene Bauweise
SO	Sondergebiet	g	geschlossene Bauweise

Festsetzungen:

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für Beseitigung von Abwasser

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh.- Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
öffentlicher Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Bebauungsplan 5/3

Westtangente-Röhlinghauser Straße-Burgstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne - Eickel, den 5. Februar 1967

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 5. Februar 1967 — Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Obervermessungsrat

Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

SVR nach § 4 (3) und 36 (5):
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 8.8.1967 Az.: 3-350-67 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 5.10.1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 7. März 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 20. 11. 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4. Dez. 1967 bis einschl. 4. Jan. 1968 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 11. Jan. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 27. JAN. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 3. OKT. 1968

Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 14. 12. 1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 16. 12. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

LBR gemäß § 11:
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist diese(r) Satzung mit Verfügung vom Plan
26. Nov. 1968 Az. 232-13546/Wanne-Eickel 5/3
genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Regierungsvermessungsrat

TEXTTEIL

Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauG)
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Eickeler Bruch

Henri-Dunant-Straße

Röhlinghauser Straße

Burgstraße

geplante Westtangente (EL 644)

Flur 52
Gemarkung Wanne-Eickel

A

WA | IV
0,4 | (1,1)
FD
max. 10°
nur Baublock A

Ga
04
05
50
max. 6°

STADT HERNE

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 52

Maßstab 1:500

1. Änderung

Bebauungsplan 5/3

Westtangente-Röhlinghauser Str.-Burgstr.

–Bezirk Eickel–

- mit Begründung -

1. Ausfertigung

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Garage
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Kanaldeckel

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangaben ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Febr. 1982

Herne, den 9.2.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 21.10.1980
Städt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122)

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Herne, den 21.10.1980

Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — 1. Stadtrat

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- IV — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,1) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- FD — Flachdach
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- WA — überbaubare Grundstücksfläche
- WA — nicht überbaubare Grundstücksfläche

Versorgungsfläche

- ~~Versorgungsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)~~
- ~~Umformerstation~~

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung
- Ga — Garagen

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 19.2.1981 durchgeführt worden.

Herne, den 11.2.1982
Städt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 21.7.1981 als Entwurf aufgestellt worden.

Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 17.11.1981

Herne, den 12.2.1982
Oberbürgermeister

Nachrichtliche Übernahme

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5/3

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 30.3.1982 bis einschl. 30.4.1982 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 28.9.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Vorschriften über äußere Gestaltung (Gestaltungssatzung)

Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.70 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.78 (GV NW 1978 S. 545) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023).

Satzung:
Als Vorschrift für die äußere Gestlung baulicher Anlagen wird festgesetzt.
FD = Flachdächer sind mit einer Neigung von max. 10° auszubilden.
Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.

Der Rat der Stadt Herne hat am 19.10.1982 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gemäß § 103 BauONW.

Herne, den 4.11.1982
Oberbürgermeister

Änderung aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß:

Aufhebungen: × — Neufestsetzungen: ---- = Erweiterung der Garagenfläche

Herne, den 22.7.1982
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Vermessungsdirektor

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 26.1.1983 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 27.1.1983
Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 16.12.82 Az: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 16.12.82
Der Regierungspräsident
i.A.